

Rechtsverordnung zur Änderung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes „Maudacher Bruch“ 5 Grenzänderung „Kallstadter Straße“

Aufgrund des § 18 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl S. 36), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.02.2001 (GVBl S. 29) wird verordnet:

§ 1 Änderung des Grenzverlaufs

- (1) Die in § 2 Abs. 2 der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Maudacher Bruch“ vom 25.04.1978 „Im Osten“ festgelegten Grenzen werden gemäß der Absätze 3 und 4 geändert.
- (2) Von der Änderung betroffen ist eine Fläche von ca. 0,8 ha an der Kallstadter Straße, Gemarkung Mundenheim. Diese Fläche wurde bisher als Alten- und Pflegeheim bzw. Parkplatz genutzt.
- (3) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes an der Kallstadter Straße, längs der Flurstück-Nrn. 1111/18 und 1111, wird auf einer Länge von ca. 250 m aufgehoben.
- (4) Die neue Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft von Süden kommend von der Kallstadter Straße aus zur Ostgrenze des Flurstücks Nr. 1111, dort entlang weiter bis zum öffentlichen Weg zum Maudacher Bruch, überquert den öffentlichen Weg zum Maudacher Bruch in Richtung Norden, verläuft dann weiter entlang der Nordgrenze des öffentlichen Weges in Richtung Osten bis zum öffentlichen Parkplatz an der Kallstadter Straße, verläuft dann weiter an der westlichen Grenze des Parkplatzes Richtung Norden über die nördliche Grenze des öffentlichen Parkplatzes hin zur Kallstadter Straße.
- (5) Die Einzelheiten sind aus der beigefügten Karte ersichtlich.

§ 2 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.
Ludwigshafen am Rhein

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein
– Untere Landespflegebehörde –

gez.

Ernst Merkel
Beigeordneter